



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0  
Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter  
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Online-Service/Amtsblaetter.aspx> veröffentlicht.  
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Augsburg, 29.06.2017

Nr. 24

- Inhalt**
- Außensprechtage des Bezirks Schwaben
  - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralsportanlage Rothtal, Horgau Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017
  - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
  - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
  - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach Grundschule, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017
  - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach Mittelschule, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017
  - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
  - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
  - Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

### **Außensprechtage des Bezirks Schwaben**

Der nächste Außensprechtage des Bezirks Schwaben findet am

Dienstag, 11. Juli 2017, 10.00 – 12.00 Uhr im Seniorenbüro, Schulweg 6, 86405 Meitingen statt.

Die Veranstaltung bietet Gelegenheit zur kostenlosen Beratung bei Fragen der Pflege und Eingliederungshilfe von behinderten Menschen.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 oder E-Mail: [Buergerberatung@bezirk-schwaben.de](mailto:Buergerberatung@bezirk-schwaben.de)

Augsburg, 29.11.2016

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralsportanlage Rothtal, Horgau Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017**

I. Siehe Anlage 1

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 50 Abs. 1 Ziff. 3 KommZG die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 13.06.2017 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Gemeinde Horgau, Martinsplatz 1, 86497 Horgau innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 21.06.2017

### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

Herrn  
**Alexander Forner**  
**Augsburger Str. 24**  
**86720 Nördlingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid

vom **21.06.2017 Az.Nr. 2-535-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Änderung der Fassadengestaltung, Tausch der Nutzflächen Cafe / Büro im EG auf dem Grundstück Fl.Nr. 459/2 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 21.06.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht**  
**Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23**  
**43 , 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,**  
**86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 21.06.2017

#### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Herrn  
Jürgen Riess**

#### **Peter-Dörfler Str. 29 86368 Gersthofen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **21.06.2017 Az.Nr. 2-1635-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Vergrößerung der Freiflächen sowie Überdachung der Gaststätten-Terrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 38/3 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 21.06.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die

Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 21.06.2017

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach Grundschule, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017**

- I. Siehe Anlage 2
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.06.2017 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Marktes Fischach, Hauptstraße 16, 86850 Fischach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 23.06.2017

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach Mittelschule, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017**

I. Siehe Anlage 3

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.06.2017 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Marktes Fischach, Hauptstraße 16, 86850 Fischach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 23.06.2017

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Herrn  
Simon Fischer  
Augsburger Str. 27  
86477 Adelsried**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **23.06.2017 Az.Nr. 3-1295-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines ehemaligen Fuhrunternehmens bzw. einer Tankstelle zu einem KFZ-Handel mit Instandsetzungsbereich und zu einem Teile und Zubehörhandel auf dem Grundstück Fl.Nr. 642/1 der Gemarkung Adelsried entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 23.06.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23  
43 , 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 23.06.2017

**"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben Durr Josef, Biberbach, zur Änderung der Biogasanlage durch die Installation eines weiteren Motors mit 250 kW<sub>el</sub>-Leistung inkl. Gasreinigung und Notkühler, die Errichtung einer Einfriedung und einer Umwallung, die Änderung des Abfüllplatzes und die Änderung der Einhausung der bestehenden Mikrogasstation auf dem Grundstück Flur-Nr. 1212 der Gemarkung Biberbach

**Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

Beim Landratsamt Augsburg ist der Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogaserzeugungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 1212 der Gemarkung Biberbach eingegangen.

Dieser Antrag umfasst die Installation eines weiteren Motors mit 250 kW<sub>el</sub>-Leistung inkl. Gasreinigung und Notkühler, die Errichtung einer Einfriedung und einer Umwallung, die Änderung des Abfüllplatzes und die Änderung der Einhausung der bestehenden Mikrogasstation.

Nachdem die Verbrennungsmotorenanlage der Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit "S" gekennzeichnet ist, hatte das Landratsamt Augsburg im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles durch überschlägige Prüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war gemäß § 1 Abs. 3 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei der Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### Hinweis:

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 23.06.2017  
Landratsamt Augsburg

Kolbe  
Oberregierungsrätin“

Augsburg, 23.06.2017

### **"Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Sauenanlage sowie die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweineestalls und von zwei Güllebehältern auf den Grundstücken Flur-Nrn. 420, 420/1 und 421 der Gemarkung Ellgau durch Herrn Ulrich Mordstein

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Augsburg hat auf Antrag des Herrn Ulrich Mordstein, Mühlstraße 26, 86679 Ellgau, mit Bescheid vom 23.06.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Sauenanlage sowie die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweineestalls und von zwei Güllebehältern auf den Grundstücken Flur-Nrn. 420, 420/1 und 421 der Gemarkung Ellgau erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

„I.

1. Herrn Ulrich Mordstein, Mühlstr. 26, 86679 Ellgau, wird auf der Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Sauenanlage sowie die Errichtung und den Betrieb eines Mastschweineestalls und von zwei Güllebehältern auf den Grundstücken Flur-Nrn. 420, 420/1 und 421 der Gemarkung Ellgau erteilt.

2. Das Vorhaben umfasst insbesondere:

- Zukünftige Nutzung bestehender Stall 1 für Sauenhaltung mit zugehöriger Ferkelaufzucht und integriertem Jungsauenbereich.
- Abbruch von zwei kleineren Schweineeställen östlich bzw. südöstlich von Stall 1; Ersatz durch Neubau Stall 2; Nutzung Stall 2 als Sauenstall.
- Neubau Stall 3 nördlich von Stall 1; Nutzung Stall 3 für Mastschweinehaltung und Ferkelaufzucht.
- Errichtung zweier zusätzlicher Güllebehälter, im Bestand sind bereits 3 Güllebehälter vorhanden.
- Die Gesamtanlage umfasst zukünftig einen Schweineaufzuchtbetrieb mit 530 Zuchtsauenplätzen, 39 Jungsauenplätzen, 3.210 zugehörige

Ferkelaufzuchtplätze und 1.920 Mastschweineplätze sowie 5 Güllebehälter mit einem nutzbaren Gesamtvolumen von max. 5.513 m<sup>3</sup>.

3. Von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Tiefe der Abstandsfläche zwischen dem geplanten Neubau und dem bestehenden Schweineestall im Süden darf 6,00 m statt der erforderlichen 7,125 m betragen.

4. Von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Schweinemast" der Gemeinde Ellgau wird folgende Befreiung erteilt:

Die Grundfläche des geplanten Güllebehälters darf 552 m<sup>2</sup> statt 450 m<sup>2</sup> betragen.

5. Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

#### Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.

II.

#### Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen zugrunde:

1. Antrag vom 28.11.2016, im Fachbereich Immissionsschutz eingegangen am 02.12.2016, einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen entsprechend dem Inhaltsverzeichnis, das den Unterlagen vorangestellt ist (Abschnitte 1 bis 5):“

(Es folgt eine Auflistung der Antragsunterlagen)

„Die vorgelegten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 23.06.2017 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.“

„III.

#### Auflagen & Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:“

(Es folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Baurecht, Brandschutz, Abfallrecht, Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Naturschutz, Veterinärwesen, Gesundheitswesen, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Landwirtschaftsrecht)

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23  
43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 23.06.2017 liegt in der Zeit vom 30. Juni

2017 bis 13. Juli 2017 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, Zimmer 371, 86150 Augsburg, zur Einsicht aus.

Darüber hinaus werden entsprechend § 10 Abs. 8 a BImSchG der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internetauftritt des Landratsamtes Augsburg (<http://www.landkreis-augsburg.de>) unter der Rubrik „Immissionsschutz“, Unterrubrik „Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)“ veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 23.06.2017  
Landratsamt Augsburg

Kolbe  
Oberregierungsrätin“

Augsburg, 23.06.2017

Martin Sailer  
Landrat

# Haushaltssatzung

## des Zweckverbandes Zentralsportanlage Rothtal

(Landkreis Augsburg)

### für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	36.325,00 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	55.365,00 €
ab.		

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.500,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Horgau, den. **20. Juni 2017**...

Zweckverband  
**„Zentralsportanlage Rothtal“**  
 (Siegel) 86497 Horgau

  
 -----  
 Hafner, Zweckverbandsvorsitzender

# Schulverband Fischach-Langenneufnach Grundschule

## Haushaltssatzung

des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach – Grundschule  
für das Haushaltjahr 2017

Gemäß Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Fischach-Langenneufnach – Grundschule folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 759.401,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 4,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Verwaltungsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 759.350,61 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 230 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.301,52 € festgesetzt.
4. Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Fischach, den 22.06.2017

SCHULVERBAND  
FISCHACH-LANGENNEUFNACH - GRUNDSCHULE



Peter Ziegelmeier  
Verbandsvorsitzender



### Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung 2017

Die maßgebliche Schülerzahl zur Umlegung des nicht gedeckten Aufwandes für die Verwaltungsumlage beträgt 230 Schüler:

<b>Mitgliedsgemeinde</b>	<b>Verbands- schüler</b>	<b>Verwaltungsumlage</b>
Fischach	173	571.163,72 €
Langenneufnach	57	188.186,89 €
<b>Gesamt</b>	<b>230</b>	<b>759.350,61 €</b>

# Schulverband Fischach-Langenneufnach Mittelschule

## Haushaltssatzung

des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach – Mittelschule  
für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Fischach-Langenneufnach – Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.318.450,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 88.700,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Verwaltungsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 1.019.699,39 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 228 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.472,37 € festgesetzt.
4. Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Fischach, den 22.06.2017

SCHULVERBAND  
FISCHACH-LANGENNEUFNACH - MITTELSCHULE



Peter Ziegelmeier  
Verbandsvorsitzender

## Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung 2017

Die maßgebliche Schülerzahl zur Umlegung des nicht gedeckten Aufwandes für die Verwaltungsumlage beträgt 228 Schüler:

<b>Mitgliedsgemeinde</b>	<b>Verbands- schüler</b>	<b>Verwaltungs- umlage</b>	<b>Investitions- umlage</b>	<b>Gesamt</b>
Fischach	131	585.879,91 €	0,00 €	585.879,91 €
Langenneufnach	37	165.477,53 €	0,00 €	165.477,53 €
Mickhausen	34	152.060,44 €	0,00 €	152.060,44 €
Walkertshofen	26	116.281,51 €	0,00 €	116.281,51 €
<b>Gesamt</b>	<b>228</b>	<b>1.019.699,39 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>1.019.699,39 €</b>